

# OGH: Prüfpflicht für Betreiber von Online-Foren

**EHRENBELEIDIGUNG.** *Höchstgericht bejaht Unterlassungsanspruch bei rufschädigenden Gästebuchbeiträgen.*

VON CLEMENS PICHLER

**LECH/BLUDENZ.** Betreiber von Online-Foren können verpflichtet sein, die Inhalte auf ihrer Website zu überprüfen und im Fall von offenkundiger Rechtswidrigkeit zu löschen. Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat einen Unterlassungsanspruch gegen den Betreiber eines Online-Gästebuchs bejaht, der zuvor auf problematische Inhalte hingewiesen worden war.

Die Beklagte war Betreiberin einer Website (Host-Provider) und ermöglichte dort anderen Internet-Nutzern, Beiträge im Online-Gästebuch zu platzieren. Unter einem Pseudonym beschimpfte ein Nutzer einen Hotelier massiv („Der schlechteste Wirt von Österreich“) und unterstellte ihm rechtswidriges Verhalten. Die Beklagte wurde aufgefordert, den Beitrag zu entfernen, und tat dies auch sofort.

Ein anderer anonymer Nutzer bezog sich aber auf den ehrenbeleidigenden Beitrag und bestätigte die Vorwürfe. Der Hotelier klagte die Betreiberin der Website und beantragte eine Einstweilige Verfügung:

## STICHWORT

**Prüfpflicht.** Es gibt für Betreiber von Online-Foren keine allgemeine Prüfpflicht. Gibt es aber Hinweise auf rechtswidrige Inhalte, müssen sie aktiv werden.

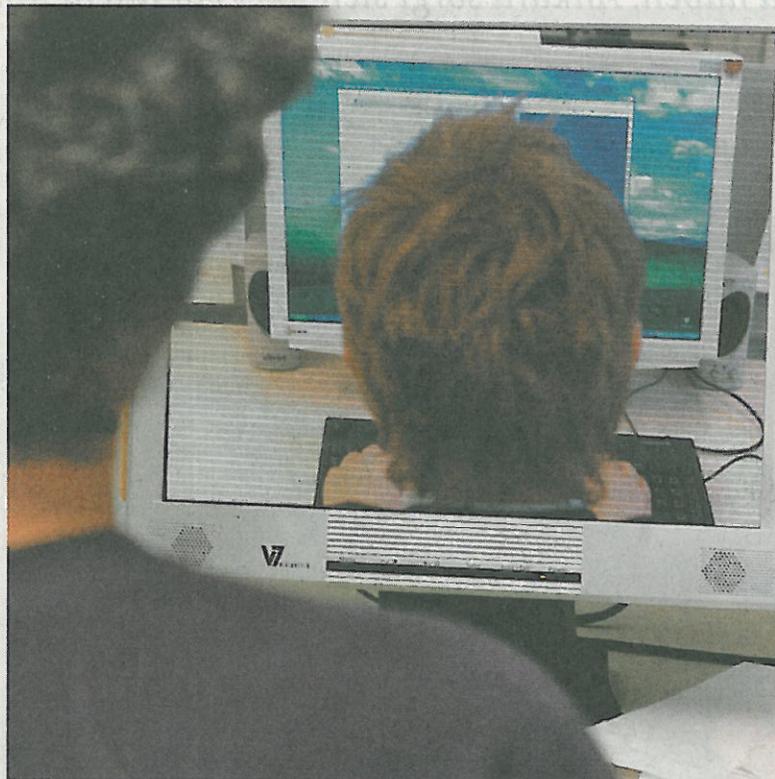
Die Beklagte habe es zu unterlassen, rufschädigende und ehrenbeleidigende Beiträge über den Kläger online zu veröffentlichen.

Das Erstgericht wies die beantragte Einstweilige Verfügung ab. Das Landesgericht Feldkirch änderte die Entscheidung zu Gunsten des Klägers. Nun hatte der OGH zu entscheiden, ob Betreiber einer Website für rechtswidrige Beiträge ihrer Nutzer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können.

Bei dieser Interessenabwägung führt der OGH in seiner Entscheidung (6 Ob 178/04a) aus, dass ein Online-Gästebuch kommunikativen Zwecken diene und unter dem Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit stehe. Die Beiträge der Nutzer geben auch nicht die Meinung der Beklagten wieder. Eine allgemeine Vorabkontrolle von Beiträgen schränke die Möglichkeit des freien Meinungsaustausches über Gebühr ein und gefährde die Existenz solcher Dienste.

Auf der anderen Seite seien die absoluten Rechte der Ehre und des wirtschaftlichen Rufes des Betroffenen zu berücksichtigen, deren Verletzung die wirtschaftliche Existenz gefährden könne. Für den Kläger war der anonyme Verfasser nicht identifizier- und greifbar.

Der OGH kommt zu dem Schluss, dass dem Provider grundsätzlich rechtswidrige Beiträge anderer Nutzer nicht zuzurechnen sind. Bei der Nutzung darf jedoch nicht der Eindruck erweckt werden, dass der Beitrag die Meinung des Providers wiedergibt. Der rechtswidrige Beitrag



**Wann und wie genau der Provider** den Nutzern über die Schultern schauen muss, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

[Clemens Fabry, Montage: Die Presse]

darf auch nicht durch das Verhalten des Providers provoziert werden. Eine allgemeine Verpflichtung des Providers zur Vorabkontrolle von Beiträgen besteht nicht. Es besteht auch keine allgemeine Überwachungspflicht. Dies bedeutet aber nicht, dass der Provider nicht verpflichtet ist, den Inhalt des Gästebuchs zu überwachen und Beiträge

zu löschen, wenn diese Rechte Dritter offensichtlich verletzen. Würde dem Provider schon eine Rechtsverletzung bekannt gegeben, besteht eine besondere Kontrollpflicht bei weiteren Beiträgen, da sich damit die Gefahr von weiteren Rechtsverletzungen konkretisiert. Für die Beklagte sind ab diesem Zeitpunkt weitere rufschädigende Beiträge er-

kennbar gewesen. Nach der Bekanntgabe der Rechtsverletzung ist der Provider nicht nur verpflichtet, den jeweiligen Beitrag zu löschen, sondern auch das Gästebuch laufend zu beobachten, ob erneut derartige Beiträge über den Betroffenen verfasst werden. Dies sei im konkreten Fall auch zumutbar gewesen. Auf Grund der Verletzung dieser besonderen Kontrollpflicht bejahte der OGH den Unterlassungsanspruch.

## Nach einer Woche sicher zu spät

Die Entscheidung trifft auch auf inhaltlich gleich gelagerte Fälle bei Online-Leserbriefen und Online-Diskussionsforen zu. Dabei wird grundsätzlich nicht zwischen privaten und kommerziellen Betreibern einer Website unterschieden. Der OGH geht nicht näher auf den Umfang der besonderen Prüfpflicht ein. Die Löschung nach einer Woche sei aber jedenfalls verspätet. Bei der Beurteilung einer Pflichtverletzung wird auf den konkreten Fall abzustellen sein. Nicht professionelle Betreiber einer Website, die daraus auch wirtschaftlich nicht profitieren, sind hier wohl besser zu stellen.

Wenden sich betroffene Personen nun direkt an den Provider, ist dieser zur selbstständigen Kontrolle und Löschung zukünftiger rechtswidriger Beiträge verpflichtet. Was diese besondere Prüfungspflicht konkret vom Provider abverlangt, ist im Einzelfall zu prüfen.

*Dr. Pichler, LL.M. ist Rechtsanwaltsanwarter in der Kanzlei Dr. Anton Tschann, Bludenz. Am Verfahren auf Klägersseite beteiligt.*